

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

577

vom

18. Februar 1958

VW

Der Gemeinderat von Allschwil hat am 6. Oktober 1954 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Spitzwaldstrasse" (Teilstück Lerchenweg - Merkurstrasse) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 2. November - 1. Dezember 1954 erfolgt. Sie ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, dem Allschwiler Wochenblatt Nr. 43 vom 29. Oktober 1954 veröffentlicht worden, während die direkt betroffenen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief vom 27. Oktober 1954 darauf aufmerksam gemacht wurden. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 24. Dezember 1954 und 10. August 1955 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemein verbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die Festsetzung der vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinien erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates auf Grund des vom Regierungsrat am 8. November 1927 genehmigten generellen Bebauungsplanes und in Beachtung der Vorschriften von § 2, Abs. 3a, des vom Regierungsrat am 23. September 1927 genehmigten Baureglementes der Gemeinde. Dazu ist zu bemerken, dass die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil wohl am 12. Februar 1953 einem neuen Bau- und Zonenreglement, welches dem kantonalen Baugesetz vom 15. Mai 1941 angepasst ist, zugestimmt hat. Dieses Reglement konnte jedoch vom Regierungsrat, einige Paragraphen ausgenommen, erst mit Beschluss Nr. 3176 vom 25. September 1956 genehmigt werden. Unter Berücksichtigung

Solchen Umständen kann das formelle Vorgehen des Gemeinderates von Allschwil, obwohl es von den Bestimmungen von § 6 des Normalbaureglementes abweicht, anerkannt werden. Die formalen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden Planes sind somit erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich beim vorliegenden Strassenzug um ein Teilstück der im gemeinsamen Bebauungsplan aus dem Jahre 1926 enthaltenen und als Hauptstrasse 1. Klasse ausgezeichneten Spitzwaldstrasse handelt. Die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien erfüllen die Bedingungen für eine Hauptstrasse 1. Klasse sowohl nach den Bestimmungen von § 7, Abs. 2, lit a, des alten Baureglementes als auch diejenigen von § 13, Abs. 2, des neuen Bau- und Zonenreglementes. Die Fixierung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung entspricht den Anforderungen der Wegleitung für die Aufstellung solcher Pläne (RRB 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Im weiteren enthält der Situationsplan alle notwendigen Angaben und ist übersichtlich dargestellt. Das zugehörige Längen- und Normalprofil liegt ebenfalls vor. Einer Genehmigung des Planes steht somit nichts entgegen.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von Gemeinderat von Allschwil am 6. Oktober 1954 für die "Spitzwaldstrasse" (Teilstück Lerchenweg - Merkurstrasse) beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan genehmigt und erhält damit allgemein verbindliche Rechtskraft.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eB3/10/0 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörigen Längen- und Normalprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen

Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzusetzen. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt Binningen rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat Allschwil,  
an das Grundbuchamt Binningen,  
an das kantonale Vermessungsamt,  
an die Landeskanzlei,  
an die kant. Planungsstelle (2),  
an die Bundesdirektion (2).

Der Landschreiber:

*W. W. W.*